

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 17. April 2019 – Nr. 22

Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
sowie für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
mit Praxissemester
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BWL KMU)

vom 16. April 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
sowie für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
mit Praxissemester
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BWL KMU)**

vom 16. April 2019

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen sowie für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester in der vom 01. März 2019 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- Der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen sowie für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester vom 16. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule 2015/Nr. 29 sowie
- Der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen sowie für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester vom 10. April 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 20

ergibt.

Lemgo, den 16 April 2019

Der Präsident
Der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krah

**Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
sowie für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
mit Praxissemester
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BWL KMU)
In der Fassung der Bekanntmachung**

vom 16. April 2019

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang,
Inhalt des Studiums, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits
und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen,
Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Studierende in besonderen Situationen
- § 18 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Mündliche Prüfung

- § 21 Ausarbeitung
- § 22 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 23 Projekt

III. Praxissemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

- § 24 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Praxissemester
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium
- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde
- § 33 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 34 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 A Studienverlaufsplan Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen

Anlage 1 B Studienverlaufsplan Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester

Anlage 2 Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer

Anlage 3 Englische Modulbezeichnung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die anwendungsorientierte, interdisziplinäre Ausbildung im Studium Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen soll die Studierenden dazu befähigen wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen kleinerer Unternehmen kompetent zu beantworten. Ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung liegt in der Verknüpfung von Anwendungswissen der BWL, der Wirtschaftsinformatik und der Ingenieurdisziplinen.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden weitgehend selbständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation oder eine durch Rechtsverordnung gemäß § 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) geregelte Hochschulzugangsberechtigung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund Ihrer Vorbildung über Englischkenntnisse auf mittlerem Niveau verfügen.

(3) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen oder für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester an der Technischen Hochschule

Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen oder für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester ist, ist eine Einschreibung in diese Bachelorstudiengänge zu versagen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Inhalt des Studiums, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester beträgt einschließlich des Praxis- oder Auslandssemesters sowie der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) sieben Semester.

(3) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen 180 Credits (CR) und im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester 210 CR zu erwerben.

(4) Das Studium soll den Studierenden vermitteln:

- Fähigkeit zur Bewertung und Optimierung von Unternehmensstrategien auf Basis quantitativer Methoden
- Kenntnisse über wissenschaftliche Methoden zur Effizienzverbesserung von Produktionsvorgängen
- Kenntnisse über wissenschaftliche Methoden zur Bewertung und Verbesserung der Energieeffizienz
- Fähigkeit zur Reflektion und zur entscheidungsorientierten Aufbereitung der Struktur betrieblicher Informationssysteme
- Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Befähigung zur kritischen Reflektion einschlägiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. In einigen Modulen kann die Lehr- und Prüfungssprache englisch sein. Die Festlegung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die auf der Homepage des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik veröffentlicht werden.

§ 5

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer angeboten. Folgende Formen sind möglich:

Vorlesungen	dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
Übungen	vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen,
Praktika	ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen der Betriebswirtschaftslehre,
Seminare	dienen der selbstständigen Erarbeitung, Diskussion und Präsentation fachspezifischer Fragestellungen durch die Studierenden (Einzel- oder Gruppenbeiträge) unter Anleitung einer Lehrperson,
Exkursionen	ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden,

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht werden.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

(2) Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs; hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekaninnen und Dekane.

§ 7

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium mit Ablauf der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 2) abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen in der Regel zu Beginn des sechsten Studienseesters und im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester in der Regel zu Beginn des siebten Studienseesters vorgelegt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Aufgaben hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der

oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen. Näheres regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der

Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter (Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung - ZEPO) vom 21. Juni 2005 für den Teil der Einstufungsprüfung.

(9) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs.2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt

(10) Absatz 9 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 12 um die Anzahl der Fehlversuche.

(11) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(12) Absatz 9 Satz 1 und 2 sowie Absatz 10 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach- Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(13) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

(14) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 11

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist bzw. die Prüfung im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bzw. mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 A bzw. 1 B sowie der Anlage 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.
- (3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 13 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.
- (4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.
- (5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (6) § 10 Abs. 8 bis 14 ist zu beachten.
- (7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss

berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 18 bis 23 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungszeitraum die Prüfungsform und die Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle verbindlich fest. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Prüfungsform „Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“ nach Ablauf der Anmeldefrist

weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Prüfungsform „Klausurarbeit“ festlegen. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Klausur“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die „E-Klausur“ keine Multiple-Choice-Anteile enthalten darf. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Multiple Choice“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Sonderform „E-Klausur“ ohne Multiple-Choice-Anteile festlegen.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 18)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Sonderform: E-Klausur (§ 18)	Bearbeitungszeit für die E-Klausur: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 19)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Sonderform: E-Multiple Choice (§ 19)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im E-Multiple Choice: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Mündliche Prüfung (§ 20)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen Dauer des Kolloquium: 15 – 20 Minuten je Prüfling
Projekt (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen oder für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. sofern es sich um eine studienbegleitende Prüfung des vierten oder fünften Semesters handelt, die Voraussetzung des § 24 Abs. 4 erfüllt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzte Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS (Prüfungsanmeldung) zu stellen. Anstelle einer Anmeldung über HIS-QIS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 gilt für die Online-Prüfungsanmeldung über HIS-QIS entsprechend. Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die oder der Studierende kann sich von einer studienbegleitenden Prüfung bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS abmelden. Anstelle einer Abmeldung über HIS-QIS kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 17

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen oder diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGBIX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 18

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(1) In der Klausurarbeit werden von der oder dem bzw. den Prüfenden gestellte Aufgaben und/oder Themen in begrenzter Zeit schriftlich unter Aufsicht bearbeitet.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 19 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 19 Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 18 gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 19

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflingen aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die jeweilige Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0	wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3	wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7	wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0	wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3	wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7	wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
3,0	wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3	wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7	wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
4,0	wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zu Gunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder programmiertechnischer Art oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.
- (5) Ausarbeitungen sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 22

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe

ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(5) Ausarbeitungen sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 23

Projekt

(1) Prüfungen können in Form von Projekten erbracht werden. Bei den Projekten ist eine für die Tätigkeit einer Betriebswirtschaftlerin/eines Betriebswirtschaftlers typische Aufgabenstellung bzw. eine Aufgabenstellung aus dem Bereich eines Fachs im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

(3) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- Wirtschaftswissenschaftliche Konzepte
- Darstellung von Ingenieurkonzepten
- Anwendungssoftware

Kombinationsformen sind zulässig.

(4) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der das Arbeitsergebnis abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Das Arbeitsergebnis ist spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten

Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Im Übrigen gilt § 21 Abs. 4 entsprechend. Ferner gilt § 20 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 20 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigelegt werden.

III. Praxissemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

§ 24

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In den Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester“ sind in den aus Anlage 1 A bzw. Anlage 1 B ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 150 Credits zu erwerben.

(2) Im Wahlpflicht-Bereich (Anlage 1 A bzw. Anlage 1 B i. V. m. Anlage 2) sind durch Prüfungen in drei Fächern 15 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer in denen Credits erworben werden als Zusatzfächer. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(4) Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen des vierten, fünften und sechsten Semesters (Anlage 1 A) bzw. des vierten, fünften und siebten Semesters (Anlage 1 B) ist das Bestehen der Prüfungen in dem Modul bzw. Fach

- 8800 Wirtschaftswissenschaften I
- 8816 Grundlagen der Mathematik und Naturwissenschaften.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,

4. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen bzw. des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester inhaltlich entsprechen.

§ 9 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § ~~35~~³⁴ Abs. 3 und 4.

§ 25

Praxissemester

(1) Das Praxissemester im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester wird in der Regel nach dem fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens im vierten Fachsemester eingeschrieben ist.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik begleitet.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(7) Näheres regelt eine Praxissemesterordnung.

(8) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester nicht wiederholen. Diese Studierenden können das Studium in dem Studiengang ohne Praxissemester fortsetzen.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 26

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 15 Abs.1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,
2. die studienbegleitenden Prüfungen in allen Pflichtfächern bis auf eine Prüfung bestanden und
3. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester: das Praxissemester nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigelegt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 29

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn der Prüfling einen Täuschungsversuch unternommen hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 40 **11** Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 30

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und

3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 20) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 31

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern (§ 24 Abs. 1) 150 Credits,
2. in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 mindestens 15 Credits und
3. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 3 Credits sowie
4. im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester: durch das Praxissemester zusätzlich 30 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer (Anlage 1 A bzw. Anlage 1 B) endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder

- b) es nicht mehr möglich ist, durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 1 A bzw. Anlage 1 B i. V. m. Anlage 2) die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- d) im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester: die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 32

Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Das Praxissemester ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird beigelegt.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 33

Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester. Die Anzahl der Studierenden, die der Verteilung zugrunde liegen, ist anzugeben. Bei der prozentualen Abbildung des Notenspiegels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module bzw. Fächer durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 34

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen oder für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittel-

bare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen oder für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen aus dem Wahlpflichtfach-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in dem Wahlpflichtfach-Katalog die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus dem Wahlpflichtfach-Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 15.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen bzw. Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 10 Abs. 8 bis 14 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung der Bachelorgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 37*

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der BPO Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen vom 16. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 29) ergeben sich aus der BPO (dort unter § 37). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Änderungssatzung zur BPO Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen vom 10. April 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 20) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort unter Art. II)

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
für kleine und mittlere Unternehmen

Modul Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
		V/Ü/P/S		V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S
	Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾								
8800	Wirtschaftswissenschaften I	4/4/-/-	10						
	Grundlagen von BWL und VWL		(5)	2/2/-/-					
	Markt und Verhalten für KMU		(5)	2/2/-/-					
8802	Wirtschaftswissenschaften II	4/4/-/-	10						
	Grundlagen der Entscheidungstheorie		(5)		2/2/-/-				
	Entscheidungsregeln der BWL		(5)		2/2/-/-				
8804	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	4/4/-/-	10						
	Kosten- und Leistungsrechnung		(5)			2/2/-/-			
	Buchführung- und Jahresabschluß		(5)			2/2/-/-			
8806	Projektmanagement	2/-/2/-	5	2/-/2/-					
8808	Wirtschaftsstatistik	2/2/-/-	5		2/2/-/-				
8810	Ethik und Grundzüge der Unternehmensführung	2/-/-/2	5			2/-/-/2			
8812	Grundfragen nachhaltigen Wirtschaftens	2/-/2/4	10						
	Grundfragen der Nachhaltigkeit		(5)	2/-/-/2					
	Ausgewählte Fragen der Nachhaltigkeit		(5)		-/-/2/2				
8814	Wirtschaftsenglisch	2/2/-/-	5			2/2/-/-			
8816	Grundlagen der Mathematik und Naturwissenschaften	2/-/-/2	5	2/-/-/2					
8818	Praktische Mathematik	2/-/2/-	5		2/-/2/-				
8820	Einführung in energieeffiziente Gebäude und Anlagen	2/-/2/-	5			2/-/2/-			
8822	Grundlagen der Informationstechnologie	2/-/-/2	5	2/-/2/-					
8824	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2/-/-/2	5		2/-/-/2				
8826	Statistische Datenanalyse	1/-/3/-	5			1/-/3/-			
	Summe Grundlagenphase	72	90	24	24	24			
8830	Finanzmanagement	4/4/-/-	10				2/2/-/-		
	Einführung in Unternehmensfinanzierung		(5)				2/2/-/-		
	Finanzierung und Investition		(5)					2/2/-/-	
8832	Wirtschafts- und Unternehmensrecht	2/-/-/2	5				2/-/-/2		
8834	Strategisches Controlling/Unternehmensführung	2/-/-/2	5					2/-/-/2	
8836	Marketing and Sale	2/2/-/-	5				2/2/-/-		
8838	Personalführung/Personalmanagement	2/1/-/1	5					2/1/-/1	
8840	Energiemanagement und -effizienz	2/2/2/2	10				2/2/2/2		
8842	Technisches Gebäudemanagement	2/2/2/2	10					2/2/2/2	
8844	IT-Projektmanagement	2/-/2/-	5				2/-/2/-		
8846	Wissenschaftliches Seminar zur BWL	-/-/-/4	5					-/-/-/4	
	Summe Vertiefungsphase	48	60				24	24	
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	120	150	24	24	24	24	24	
	Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer ²⁾								
	Wahlpflichtmodul 1	4	5						4
	Wahlpflichtmodul 2	4	5						4
	Wahlpflichtmodul 3	4	5						4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer	12	15						12

	Bachelorarbeit		12						X
	Kolloquium		3						X
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen sind 15 Credits zu erwerben.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester

Modul Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
		V/Ü/P/S		V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S	V/Ü/P/S
	Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾									
8800	Wirtschaftswissenschaften I	4/4/-/-	10							
	Grundlagen von BWL und VWL		(5)	2/2/-/-						
	Markt und Verhalten für KMU		(5)	2/2/-/-						
8802	Wirtschaftswissenschaften II	4/4/-/-	10							
	Grundlagen der Entscheidungstheorie		(5)		2/2/-/-					
	Entscheidungsregeln der BWL		(5)		2/2/-/-					
8804	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	4/4/-/-	10							
	Kosten- und Leistungsrechnung		(5)			2/2/-/-				
	Buchführung- und Jahresabschluß		(5)			2/2/-/-				
8806	Projektmanagement	2/-/2/-	5	2/-/2/-						
8808	Wirtschaftsstatistik	2/2/-/-	5		2/2/-/-					
8810	Ethik und Grundzüge der Unternehmensfüh-	2/-/-/2	5			2/-/-/2				
8812	Grundfragen nachhaltigen Wirtschaftens	2/-/2/4	10							
	Grundfragen der Nachhaltigkeit		(5)	2/-/-/2						
	Grundfragen der Nachhaltigkeit		(5)		-/-/2/2					
8814	Ausgewählte Fragen der Nachhaltigkeit	2/2/-/-	5			2/2/-/-				
8816	Wirtschaftsenglisch	2/-/-/2	5	2/-/-/2						
	Grundlagen der Mathematik und Naturwissen-									
8818	schaften	2/-/2/-	5		2/-/2/-					
8820	Praktische Mathematik	2/-/2/-	5			2/-/2/-				
	Einführung in energieeffiziente Gebäude und									
8822	Anlagen	2/-/2/-	5	2/-/2/-						
8824	Grundlagen der Informationstechnologie	2/-/-/2	5		2/-/-/2					
8826	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1/-/3/-	5			1/-/3/-				
	Statistische Datenanalyse									
	Summe Grundlagenphase	72	90	24	24	24				
8830	Finanzmanagement	4/4/-/-	10				2/2/-/-			
	Einführung in Unternehmensfinanzierung		(5)				2/2/-/-			
	Finanzierung und Investition		(5)					2/2/-/-		
8832	Wirtschafts- und Unternehmensrecht	2/-/-/2	5				2/-/-/2			
8834	Strategisches Controlling/Unternehmensfüh-	2/-/-/2	5					2/-/-/2		
8836	Marketing	2/2/-/-	5				2/2/-/-			
8838	Marketing and Sale	2/1/-/1	5					2/1/-/1		
8840	Personalführung/Personalmanage-	2/2/2/2	10				2/2/2/2			
8842	ment	2/2/2/2	10					2/2/2/2		
8844	Energiemanagement und -effizienz	2/-/2/-	5				2/-/2/-			
8846	Technisches Gebäudemanagement	-/-/-/4	5					-/-/-/4		
	IT-Projektmanagement									
	Wissenschaftliches Seminar zur BWL									
	Summe Vertiefungsphase	48	60				24	24		
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	120	150	24	24	24	24	24		
	Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer ²⁾									
	Wahlpflichtmodul 1	4	5							4
	Wahlpflichtmodul 2	4	5							4
	Wahlpflichtmodul 3	4	5							4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer	12	15							12

	Praxissemester		30						X	
	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		3							X

	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	0	12
	Summe CR		210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen sind 15 Credits zu erwerben.

Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer			
Modul-/ Fach-Nr.	Bezeichnung	SWS	CR
8856	Human Resource Management	4	5
8858	Innovationsmanagement	4	5
8860	Sicherheitsmanagement	4	5
8862	KMU Planspiel	4	5
8866	Erneuerbare Energien in KMU	4	5
8868	Sondergebiete Technik	4	5
8870	Projekt Energieeffiziente Anlagen und Gebäude	4	5
8874	Modellierung von Anwendungssystemen	4	5
8876	Sondergebiete der Wirtschaftsinformatik	4	5
8878	Projekt Entwicklung Datenbankgestützter Web-Anwendungen	4	5
	N.N. *	4	5
7628	Vertiefung Controlling	4	6
7629	Vertiefung externe Rechnungslegung	4	6
7615	Industrieökonomik	4	6
7620	Methoden Produktionsplanung und -steuerung	4	6

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfach aus dem Modul-/Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen Lippe oder anderer Hochschulen

Englische Modulbezeichnung

8800	Wirtschaftswissenschaften I: Grundlagen von BWL und VWL Markt und Verhalten für KMU	Economics I Basic course in economic thinking Markets and market behavior of SME
8802	Wirtschaftswissenschaften II: Grundlagen der Entscheidungstheorie Geschäftsidee und Unternehmensgründung	Economics II Basics of decision making Business Idea and business start-up
8804	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung Buchführung- und Jahresabschluss	Business accounting: management accounting financial accounting and financial statement
8806	Projektmanagement	Project management
8808	Wirtschaftsstatistik	Economic statistics
8810	Ethik und Grundzüge der Unternehmensführung	Ethics and corporate governance
8812	Grundfragen nachhaltigen Wirtschaftens	Basics in sustainable management
8814	Wirtschaftsenglisch	Business english
8816	Grundlagen der Mathematik und Naturwissenschaften	Basic course in mathematics and Natural science
8818	Praktische Mathematik	Applied mathematics
8820	Einführung in energieeffiziente Gebäude und Anlagen	Fundamentals of energy in buildings and facilities
8822	Grundlagen der Informationstechnologie	Fundamentals of business information systems
8824	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Advanced topics in business information systems
8826	Statistische Datenanalyse	Statistical data analysis
8830	Finanzmanagement Einführung in Unternehmensfinanzierung Finanzierung und Investition	Financial management Introduction into corporate finance Financing and investment
8832	Wirtschafts- und Unternehmensrecht	Business and corporate law
8834	Strategisches Controlling / Unternehmensführung	Strategic controlling / management
8836	Marketing and Sale	Marketing and sale
8838	Personalführung / Personalmanagement	Personnel management
8840	Energiemanagement- und effizienz	Energy management and efficiency
8842	Technisches Gebäudemanagement	Technical building management
8844	IT-Projektmanagement	IT project management
8846	Wissenschaftliches Seminar zu BWL	Scientific seminar in business sciences
8856	Human Ressource Management	Human resource management
8858	Innovationsmanagement	Innovation management
8860	Sicherheitsmanagement	Security management
8860	KMU Planspiel	SME business-game
8866	Erneuerbare Energien in KMU	Renewable Energy in SME
8868	Sondergebiete Technik	Special field Engineering
8870	Projekt Energieeffiziente Anlagen und Gebäude	Project energy – efficient buildings

8874	Modellierung von Anwendungssystemen	Modelling of application systems
8876	Sondergebiete der Wirtschaftsinformatik	Special fields of business information systems
8878	Projekt Entwicklung Datenbankgestützter Web-Anwendungen	Project development of database-assisted web applications
7628	Vertiefung Controlling	Advanced Management Accounting and Control
7629	Vertiefung externe Rechnungslegung	Advanced Accounting and Reporting
7615	Industrieökonomik	Industrial Economics
7620	Methoden der Produktionsplanung und-steuerung	Methods of Production Planning and Control